



Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Wieselburg

Allgemeine Richtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg über die Gewährung von Wirtschaftsförderungen.

§ 1 Zielsetzungen

Mit den Wirtschaftsförderungen der Stadtgemeinde Wieselburg wird ein Beitrag zur Erreichung nachfolgender Zielsetzungen geleistet:

1. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Gründung, Übernahme, Ansiedlung, Erweiterung und Verlegung von Unternehmen der Industrie, des Gewerbes, des Handels oder des Fremdenverkehrs.
2. Etablierung des Standortes Wieselburg als wirtschaftlichen Impulsgeber der Region.
3. Unterstützung von betrieblichen Investitionen.
4. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wieselburger Wirtschaft und Bindung der Kaufkraft.

Überdies soll den Gemeindebürgern durch ein breites und attraktives Angebot an Arbeitsplätzen die Chance gegeben werden, in der Stadtgemeinde Wieselburg zu leben und zu arbeiten.

§ 2 Förderungswerber

1. Förderungswerber müssen Unternehmen sein, die wirtschaftlich selbstständig tätig sind, eine zeitlich nicht befristete Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Wieselburg haben bzw. errichten und kommunalsteuerpflichtig sind.
2. Unternehmen, die ein wirtschaftliches Naheverhältnis zueinander haben (z.B. Mutter-, Tochter-, Schwesterbetriebe eines Konzerns bzw. einer Unternehmensgruppe), können insgesamt nur einmal um Förderung ansuchen.
3. Förderungswerber kommen ihrer Abgabepflicht gegenüber der Stadtgemeinde Wieselburg anstandslos und regelmäßig nach, sind Mitglied bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. bei der zuständigen Standesvertretung (Ärztammer, Rechtsanwaltskammer, etc.) und verpflichten sich, der Stadtgemeinde Wieselburg jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens (z.B. Verzögerung, Einstellung des Vorhabens) zu geben.
4. Ausgenommen von dieser Förderaktion sind Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Bund, Ländern oder Gemeinden, Filialen von überregionalen Unternehmen (Handelsketten, Versicherungs-/Immobilienmakler, Vermögensberater, etc.).

§ 3 Förderbare Vorhaben

Kredit für Investitionen des Anlagevermögens (exkl. GWG) und Anlagengüter (z.B. PKW, Grundstücke), die ausschließlich einer betrieblichen Nutzung zugeführt werden.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Gefördert wird ein Kredit (aufgenommen bei einem Wieselburger Kreditinstitut) von mindestens EUR 5.000,00 und maximal EUR 40.000,00.
2. Gewährt wird ein Tilgungszuschuss von EUR 4.000,00 für einen Kredit in der Höhe von EUR 40.000,00 bei einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren und halbjährlicher Tilgung.
3. Die Auszahlung erfolgt nur auf das Darlehenskonto, nachdem der Darlehensbetrag zur Gänze zugezählt wurde. Das Kreditinstitut hat die Stadtgemeinde Wieselburg darüber schriftlich zu informieren.
4. Der Tilgungszuschuss wird bei einer Kredithöhe von weniger als EUR 40.000,00 aliquotiert. Dementsprechend reduziert sich auch der auszahlende Zuschuss.
5. Bei frühzeitiger Rückzahlung des Kredites wird der Zuschuss nachträglich aliquotiert und vom Förderungsnehmer zurückverlangt.
6. Mit Stichtag der Fördergewährung darf der Förderwerber innerhalb der nächsten 5 Jahre um keine Förderung nach diesen Richtlinien ansuchen.

§ 5 Verfahren bei der Wirtschaftsförderung

1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines Antragsformulars nach längstens einem Jahr nach Durchführung des Vorhabens bei der Stadtgemeinde Wieselburg einzureichen. Formulare liegen am Gemeindeamt und den Wieselburger Banken auf bzw. gibt es ein Online-Formular auf der Gemeindehomepage (www.wieselburg.gv.at).
2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - 2.1 Vom Kreditinstitut bestätigte Rechnungsaufstellung mit Rechnungskopien oder Kaufvertragskopien inkl. einer Erklärung, dass diese Rechnungen und Kaufverträge bei keiner anderen Förderungsaktion vorgelegt werden.
 - 2.2 Kopie des Kreditvertrages sowie allfälliger Förderungszusicherungen. Sollte der Kredit bereits von einer anderen öffentlichen Stelle gefördert worden sein, ist dieser bei der Gemeinde nicht förderfähig.
 - 2.3 Gewerberegisterauszug
3. Das betroffene Kreditinstitut muss die Stadtgemeinde über die Verkürzung der Kreditlaufzeit oder die frühzeitige Rückzahlung des aushaftenden Kapitals während der Tilgungsphase raschestmöglich schriftlich informieren.
4. Weiters teilt das betroffene Kreditinstitut relevante (wirtschaftliche) Ereignisse (z.B. Insolvenz, Verkauf, Absiedelung des Förderungsnehmers) raschestmöglich der Stadtgemeinde mit.

§ 6 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Stadtgemeinde Wieselburg hat die Förderung einzustellen sowie gewährte und bereits ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer zurückzuverlangen, wenn

1. vor Abschluss des Vorhabens/der Förderungsabwicklung
 - 2.1 der Förderungsnehmer den Betrieb zur Gänze einstellt.
 - 2.2 der Förderungsnehmer den Betrieb unter gleichzeitiger Auflassung des Wieselburger Standortes an einen außerhalb Wieselburgs gelegenen Ort verlegt.
 - 2.3 der Förderungsnehmer die Gewerbeberechtigung zurücklegt.
 - 2.4 über das Vermögen des Förderungsnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.
 - 2.5 der Betrieb des Förderungsnehmers verkauft wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht oder verpachtet wird.
2. der Förderungsnehmer gegen geltende Rechtsvorschriften (Gewerbe-, Sozial-, Arbeitsrecht, Ausländerbeschäftigungsgesetz, etc.) verstoßen hat.
3. die Organe der Stadt über die für die Förderung relevante Umstände getäuscht oder nicht bzw. unvollständig informiert wurden.
4. das geförderte Vorhaben nicht oder durch das Verschulden des Förderungsnehmers nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.
5. verlangte Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht wurden.
6. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wurde.
7. die allgemeinen und spezifischen Förderungsbedingungen nicht erfüllt wurden.
8. der Förderungswerber seine Zustimmung zur Förderung und/oder den allgemeinen sowie spezifischen Förderbedingungen widerruft.

In den oben genannten Fällen ist die Förderung nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtgemeinde Wieselburg innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.

Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann im Fall eines Insolvenzverfahrens, des Verkaufes oder der Verpachtung abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Da Förderungen der Stadtgemeinde Wieselburg nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen haben, sind grundsätzlich die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen anzusprechen.
2. Alle mit der Förderung verbundenen Kosten sind vom Förderungswerber zu tragen.
3. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z.1) dem Bürgermeister.

4. Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung von Förderungen nach diesen Richtlinien.
5. Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Wieselburg steht.
6. Die Entscheidung ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Stadtgemeinde Wieselburg übermittelt werden dürfen.
2. Weiters ermächtigt er die Stadtgemeinde Wieselburg gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Stadtgemeinde Wieselburg (www.wieselburg.gv.at),
 - 2.1 Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
 - 2.2 Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
 - 2.3 nach Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden. Damit werden die bisherigen Richtlinien außer Kraft gesetzt.

Betriebe, die eine Förderung nach den alten Richtlinien erhalten haben, haben keinen Anspruch auf die neue Förderung, bis die alte Förderung ausgelaufen ist.